

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Nachrichtendienst des Bundes
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

Aarau, 19. Juni 2013

Nachrichtendienstgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2013 wurden die Kantone und weitere interessierte Kreise eingeladen, zu dem vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erstellten Vorentwurf für ein Nachrichtendienstgesetz (E-NDG) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Informationsbeschaffung

Wichtig erscheint der bereits nach aktuellem Recht geltende Grundsatz, dass die Nachrichtendienste, abgesehen von ausdrücklich geregelten Ausnahmen, keine Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz beschaffen dürfen (Art. 3 Abs. 5–8 E-NDG).

Die Erweiterung der genehmigungsfreien Massnahmen wie zum Beispiel der Einsatz von Drohnen (Art. 11 ff. E-NDG) ist zweckmässig. Die neuen Möglichkeiten der Nachrichtendienste zur genehmigungspflichtigen Informationsbeschaffung, namentlich Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Einholung von Auskünften über die Fernmelde- und Postverbindungen überwachter Personen, Eindringen in Computersysteme und Computernetzwerke zur Beschaffung von Informationen, Durchsuchung von Räumlichkeiten, Fahrzeugen und von anderen Gegenständen (Art. 22 ff. E-NDG) sind aus polizeilicher Sicht zu begrüssen. Indem diese Massnahmen durch das Bundesverwaltungsgericht genehmigt und von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des VBS zusätzlich freigegeben werden müssen, ist eine recht-

liche und eine politische Überprüfung der Zulässigkeit einer solchen Massnahme im Einzelfall gewährleistet.

Unklar ist, wie künftig soziale Netzwerke, aber auch Betreiber von Suchmaschinen wie Google oder Online-Versandhändler wie Amazon, genutzt werden sollen. Diese verfügen über immense Informationsmengen über die Persönlichkeit, Aufenthaltsorte, benutzte Hardware, Kontakte etc. ihrer Nutzer, aber auch über sogenannte Schattenprofile von Personen, die keine registrierten Nutzer sind. Diese Daten können von grossem Interesse für die Nachrichtendienste sein. Dies zeigen nicht nur die Einsichtsverfahren amerikanischer Geheimdienste bei Google, sondern auch die Diskussion über deren Einsichtsrechte auch bei europäischen Servern. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Art der Informationsbeschaffung nicht nur für die USA, sondern auch für die Schweiz von Interesse sein kann. Weder in den Erläuterungen zu Art. 22 E-NDG (Arten von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen) noch zu Art. 24 E-NDG (Anordnung von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen gegenüber Drittpersonen) finden sich Ausführungen zu diesem Thema. Es ist daher unklar, ob solche Massnahmen gar nicht in Betracht gezogen werden oder, wenn doch, ob die Bestimmungen gemäss Entwurf hierfür genügend genau gehalten sind. Die Frage stellt sich sowohl in Bezug auf Server, die sich im Inland befinden wie auch auf im Ausland gelegene (bei letzteren auf dem Weg der Rechtshilfe oder im Rahmen der Beschaffung von Informationen über Vorgänge im Ausland gemäss Art. 32 ff. E-NDG). Aufgrund der komplexen Rechtslage, der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter und der Masse an erschliessbaren Informationen drängen sich Ausführungen zu dieser Thematik im Bericht auf.

2. Zusammenarbeit mit den Kantonen

Der Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden soll auch in Zukunft eine grosse Bedeutung zukommen, was erfreulich ist. Namentlich ist positiv zu werten, dass der Nachrichtendienst des Bundes seinerseits grundsätzlich auch zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden verpflichtet wird, indem er ihnen seine Erkenntnisse grundsätzlich zur Verfügung stellen muss (Art. 55 Abs. 2–4 E-NDG) und dass die Identität von in der Schweiz wohnhaften Informantinnen und Informanten den Strafverfolgungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen bekanntgegeben werden kann, um Straftaten aufzuklären (Art. 31 Abs. 2 E-NDG).

Wichtig erscheint dem Regierungsrat auch, dass die betroffenen Stellen gegenüber Dritten über das Ersuchen zur Erteilung von Auskünften und über die Auskunftserteilung Stillschweigen zu bewahren haben, dass davon jedoch ausdrücklich die Information von vorgesetzten Stellen und Aufsichtsorganen ausgenommen ist (Art. 17 Abs. 3 E-NDG). Kantonale Vollzugsbehörde im Sinne von Art. 7 wird im Kanton Aargau wie bisher der kantonale Dienst Staatsschutz sein. Dieser wird wie bis anhin dem kantonalen Dienstrecht und der kantonalen Dienstaufsicht seiner Vorgesetzten unterstehen (Art. 70 E-NDG).

Zu begrüssen sind die vorgesehenen Massnahmen zur Verbesserung der Qualitätssicherung bei der Überwachung von Daten (Art. 40 E-NDG).

Die geltende Regelung in Art. 35 der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes (V-NDB) vom 4. Dezember 2009 hat einige Fragen in Bezug auf die Kompetenzen der datenschutzrechtlichen Aufsicht durch die Kantone aufgeworfen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Überprüfung durch die kantonalen Datenschutzbeauftragten sich auch auf die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Datenerhebung erstreckt und ob für die Einsichtnahme in Daten des Bundes, die der Kanton bearbeitet – wie für die Dienstaufsicht gemäss Art. 35a V-NDB – eine Zustimmung des NDB erforderlich ist. Diese Fragen werden im Gesetzesentwurf nicht geregelt und auch in den Erläuterungen nicht abgehandelt. Die Gelegenheit sollte zur Klärung genutzt werden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung des Fragebogens verwiesen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

- Fragebogen

Kopie an:

- daniel.loehrer@ndb.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres



Aarau, 19. Juni 2013

Nachrichtendienstgesetz; Vernehmlassungsverfahren

Fragekatalog

Wir laden Sie ein, den vorliegenden Fragekatalog auszufüllen (wenn möglich elektronisch; Rücksendung bitte an: daniel.loehrer@ndb.admin.ch). Sie erleichtern uns damit die Auswertung der Vernehmlassungsantworten.

<u>1 Allgemeine Fragen</u>		
	Ja	Nein
a) Sind die Kernpunkte der Vorlage gemäss Ziff. 1.5 des Berichtes vollständig und verständlich? Fehlen wesentliche Elemente?	JA	
b) Ist die Vorlage verständlich formuliert und strukturiert?	JA	
Bemerkungen --		

<u>2. Gegenstand und Zweck (Art. 1)</u>		
	Ja	Nein
a) Sind die Voraussetzungen für einen Einsatz des NDB zur Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen gemäss Absatz 3 und Artikel 62 genügend präzise formuliert?	JA	
b) Beschreiben die Ausführungen im Bericht diese künftige Beauftragungsmöglichkeit des NDB genügend anschaulich und verständlich? Sind zusätzliche Beispiele betreffend die Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen erwünscht?	JA	
Bemerkungen --		



3. Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen (Art. 22)		
	Ja	Nein
a) Sind die Voraussetzungen für den Einsatz der neu vorgeschlagenen, bewilligungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen genügend klar und einschränkend formuliert?	JA	
b) Sind die vorgeschlagenen Massnahmen vollständig, fehlen wesentliche Massnahmen zur Erkenntnisgewinnung oder gibt es unter den vorgeschlagenen Massnahmen solche, die Ihrer Ansicht nach unnötig sind?		
c) Ist das zweistufige Genehmigungsverfahren im Gesetzesentwurf (Bundesverwaltungsgericht und sodann Chef bzw. Chefin VBS) hinreichend transparent dargestellt? Ist es im Verhältnis zum Grundrechtsschutz ausgewogen?	JA	
Bemerkungen -		

4. Informationsbeschaffung im Ausland (Art. 32ff.)		
	Ja	Nein
a) Ist die Regelung der Informationsbeschaffung im Ausland sachgerecht und ausreichend?	JA	
b) Ist die Begründung für den Verzicht auf ein Bewilligungsverfahren für Beschaffungsmassnahmen im Ausland nachvollziehbar? Stimmen Sie ihr zu?	JA	
Bemerkungen --		

5. Datenbearbeitung (Art. 39ff.)		
	Ja	Nein
a. Ist die Delegation des Festlegens der Aufbewahrungsdauer der Daten in den einzelnen Informationssystemen des NDB an den Bundesrat sachgerecht (Art. 42 Abs. 2 Bst. d)?	JA	
b. Sind die Kriterien für deren Ausgestaltung sachgerecht und ausreichend?	JA	
Bemerkungen --		



6. Dienstleistungen (Art. 60)		
	Ja	Nein
a) Ist die Regelung des Erbringens von Dienstleistungen zu Gunsten Dritter durch den NDB sachgerecht und notwendig?	JA	
b) Sind die möglichen Leistungen des NDB ausreichend definiert? Fehlen wesentliche von Dritten benötigte Leistungen?	i.O.	
Bemerkungen --		

Für weitere Bemerkungen vgl. die Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.